

ECOPOST

Neues rund um Umwelt, Energie, Klima und Rohstoffe



Herausgegeben vom DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.

Breite Straße 29 | 10178 Berlin Mitte | Telefon 030-20308-0 | Fax 030-20308-1000 | Internet: www.dihk.de
Redaktion: Julian Schorpp | E-Mail: hauck.jacqueline@dihk.de

Inhaltsverzeichnis

Editorial	2
Service- und Beratungsstelle für regionale Industrieinitiativen nimmt Fahrt auf.....	2
International	3
Internationale Energieagentur rechnet 2021 wieder mit Anstieg der weltweiten CO ₂ -Emissionen.....	3
Export von Altkunststoffen 2020 gesunken	4
Europa	4
Ausgangsstoffgesetz: Meldepflichten und Abgabebeschränkungen treten in Kraft.....	4
Grüner Wasserstoff: Studie sieht wettbewerbsfähigen Preispfad bis 2030.....	6
EU-Methanstrategie: Regulierung für Energiesektor Mitte 2021 erwartet	7
Bundeskabinett beschließt Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung.....	9
EU will ökologischen Wandel unterstützen	10
REACH und Chromtrioxid: Parlamentarier wollen klagen.....	10
Neue Energiekennzeichen ab März 2021	10
Anpassung der POP-Verordnung	11
FFH: EU-Kommission verklagt Deutschland.....	11
Leitfaden für Umweltziele in nationalen Aufbauplänen veröffentlicht.....	12
EU-Parlament positioniert sich zum Aktionsplan Kreislaufwirtschaft.....	12
Klimawandel: Europäische Kommission legt neue Anpassungsstrategie vor.....	13
EU ETS: Studie hält Ausweitung für effizient und machbar.....	13
Finnland erwägt Schaffung eines nationalen Emissionshandels für den Straßenverkehr	15
Deutschland und Frankreich fordern Stärkung des EU ETS.....	15
EU-Emissionshandel: CO ₂ -Preise erreichen Rekordhöhen.....	16
EU-Taxonomie: Delegierte Verordnung zu Klimaschutz-Bewertungskriterien weiter in der Schwebe...	17
Offshore-Wind in Europa: Rekordinvestitionen im Jahr 2020.....	18
Deutschland	19
Luftqualität im Jahr 2020 deutlich verbessert.....	19
Verordnung über Großfeuerungsanlagen in Bundestag und Bundesrat.....	20
Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Handels mit fluorierten Treibhausgasen	21
DIHK-Stellungnahme zur Mantelverordnung.....	22
Deutschland verfehlt weiter die Sammelquote für Elektroaltgeräte	23
Kabinett beschließt EnWG-Novelle zu Strommarkt und Wasserstoff.....	24
Verkehr: Weiterentwicklung der Treibhausgasreduzierungsquote auf den Weg gebracht.....	24
Bundestag beschließt nach Stillstand Pflicht für E-Auto-Ladesäulen in Gebäuden	26
Bundesregierung bestätigt Entwurf für Schnellladegesetz	27
BAFA startet Förderung für gewerbliche E-Lastenräder	28
Energetische Gebäudesanierung: Förderprogramme lösen Sanierungswelle aus.....	28
PPA-Markt in Deutschland im Kommen	29
PV-Zubau auf dem höchsten Stand seit 2012	29

Clearingstelle: Kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe von KWK-Strom möglich.....	30
Energieweise sehen Energiewende mit Licht und Schatten	30
Übertragungsnetzbetreiber legen Analyse zum Ausstieg aus der Kohleverstromung vor	32
Längere Übergangsfrist für kleine KWK-Anlagen wahrscheinlich.....	33
BNetzA veröffentlicht Hinweispapier zu ausgeförderten Anlagen.....	34
Bundesregierung: Voruntersuchung von Offshore-Flächen soll bepreist werden	35
Sprunginnovationen: Wie disruptiv sind deutsche Unternehmen?.....	35
Veranstaltungen	37
Der GreenTech-Atlas und die Exportchancen für Umwelttechnologien.....	37

Editorial

Gesellschaftliche Funktion und Rolle der Industrie neu denken

■ Service- und Beratungsstelle für regionale Industrieinitiativen nimmt Fahrt auf

Die drängenden Probleme unserer Epoche, seien es die Corona-Pandemie oder der Klimawandel, lassen Industrieunternehmen in der öffentlichen Wahrnehmung in einer ambivalenten Rolle erscheinen: Als Hersteller von Impfstoffen und Medizinprodukten sind sie einerseits Hoffnungsträger, andererseits stehen sie in der Kritik, wenn Produktion und Lieferung nicht reibungslos funktionieren. Als innovative Lieferanten beispielsweise von Windturbinen und Solarmodulen sind sie ein integraler Bestandteil der Energiewende und unerlässlich für den Klimaschutz - gleichzeitig werden sie als Großverbraucher von Ressourcen kritisch gesehen. So gilt die Industrie nicht mehr nur als Motor für Wirtschaftswachstum und als Garant für Stabilität, gute Bezahlung und sichere Beschäftigung. Zu dieser positiven Wahrnehmung gesellen sich kritische Fragen nach dem Flächenbedarf, der Umweltverträglichkeit, den CO₂-Emissionen und vielen anderen Herausforderungen. Zahlreiche regionale Industrieinitiativen in ganz Deutschland arbeiten vor diesem Hintergrund daran, die regionale Industrie zu stärken und mit Blick auf den Strukturwandel zukunftsorientiert auszurichten.

Seit Januar 2021 setzt sich die neu gegründete Service- und Beratungsstelle dafür ein, regionale Industrieinitiativen zu unterstützen. Im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie soll das von der DIHK Service GmbH umgesetzte Beratungsangebot in den kommenden zwei Jahren dazu beitragen, eine breit angelegte Industriedialogstruktur zu etablieren. An der Schnittstelle zwischen Bundesebene und Regionen agiert das Team der Service- und Beratungsstelle als Kommunikationsdrehscheibe zwischen den Initiativen, den Landeswirtschaftsministerien, dem Bündnis „Zukunft der Industrie“, den Industrie-

und Handelskammern sowie weiteren Akteuren. Dabei bietet sie regionalen Industrieinitiativen ein kostenloses und bundesweit verfügbares Beratungs- und Coachingangebot. Dazu gehören:

- methodische Informationsmaterialien (Checklisten, Guidelines, Webinare).
- inhaltliche Hilfestellungen (z. B. die Konzeption von regionalen Veranstaltungen zu Zukunftsthemen wie Fachkräftesicherung oder Digitalisierung mit interaktiven Formaten).
- verstärkte Kommunikationsaktivitäten in den Regionen durch Veranstaltungen, Dialogformate und Öffentlichkeitsarbeit.

Diese Maßnahmen sollen partnerschaftliche Dialogstrukturen innerhalb und zwischen regionalen Industrieinitiativen stärken und auch die (teils kritische) Öffentlichkeit in den Dialogprozess einbeziehen. Des Weiteren wird die Service- und Beratungsstelle die Gründung neuer Initiativen inspirieren und die Akteure beim Aufbau unterstützen.

Die Servicestelle ist Bestandteil der Industriestrategie 2030 und soll dazu beitragen, vor dem Hintergrund von Strukturwandel, Klimawandel und Pandemiegesehen die gesamtgesellschaftliche Funktion der Industrie sichtbar zu machen und die Wertschätzung für ihre Leistungen zu erhöhen.

Am 16. März findet die virtuelle Auftaktveranstaltung unter dem Motto „Zusammenwachsen – für Stabilität und Zukunft“ in Kooperation mit dem BMWi statt. Zum Programm und zur Anmeldung geht es [hier](#).
(han)

International

■ Internationale Energieagentur rechnet 2021 wieder mit Anstieg der weltweiten CO2-Emissionen

Rekordrückgang im Jahr 2020

Die Internationale Energieagentur (IEA) geht davon aus, dass die weltweiten CO2-Emissionen im Jahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr wieder ansteigen und das Vorkrisenniveau übertreffen könnten.

In einer am 2. März 2021 vorgelegten [Datenanalyse](#) betont die IEA, dass diese absehbare Entwicklung neben dem wirtschaftlichen Aufschwung auf globaler Ebene einem Mangel effektiver politischer Maßnahmen zur Reduktion der CO2-Emissionen im Energiesektor zuzuschreiben sei. Bereits im Dezember 2020 seien die globalen Emissionen wieder 2 Prozent über dem Niveau des Vorjahresmonats gelegen. In

vielen Ländern seien die Emissionen wieder höher als vor der Corona-Krise.

Im Jahr 2020 wurde weltweit ein historischer Rückgang der energiebezogenen Emissionen von etwa 6 Prozent verzeichnet. Mehr als die Hälfte der Minderung um 2 Milliarden Tonnen (dies entspricht etwa den jährlichen Emissionen der Europäischen Union) sei auf die reduzierte Nachfrage nach Öl im Straßen- und Flugverkehr zurückzuführen. Die Ölnachfrage sank um 8,6 Prozent, die Kohlenachfrage um 4 Prozent.

Die Emissionen im Stromsektor seien um 450 Millionen Tonnen gesunken. Dies sei auf die niedrigere Stromnachfrage und die Zunahme der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien zurückzuführen.

Um das Ziel des Pariser Übereinkommens zur Begrenzung des globalen Temperaturanstiegs auf 2° C zu erreichen, bedarf es laut IEA jedes Jahr eines Emissionsrückgangs im Stromsektor um 500 Millionen Tonnen.

China ist die einzige große Volkswirtschaft, in der die Emissionen im Jahr 2020 gestiegen sind (0,8 Prozent). Im Dezember 2020 lagen die Emissionen sogar 7 Prozent über dem Niveau des Vorjahresmonats.

In der EU wurde im Jahr 2020 ein Rückgang um 10 Prozent verzeichnet. In Indien sanken die energiebedingten CO₂-Emissionen um sieben Prozent, in den USA um über 10 Prozent. (JSch)

■ Export von Altkunststoffen 2020 gesunken

Malaysia bleibt Abnehmer-Nr. 1

Nach den aktuellen Zahlen des Statistischen Bundesamtes exportiert Deutschland immer weniger Altkunststoffe. Im vergangenen Jahr sanken die Ausfuhren auf 1,0 Mio. Tonnen und damit um 8 Prozent. Dies bedeutet einen weiteren Rückgang in den vergangenen vier Jahren. Zudem wird aufgrund der seit Anfang 2021 geltenden strengeren Verbringenvorschriften ein weiterer Rückgang der Exportmengen erwartet. (EW)

Europa

■ Ausgangsstoffgesetz: Meldepflichten und Abgabebeschränkungen treten in Kraft

Explosivstoffe

Am 1. Februar 2021 ist die EU-Verordnung (2019/1148) zur Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe in Kraft getreten. Für den Handel mit einer Reihe von Alltagschemikalien (z. B.

Salpetersäure oder Wasserstoffperoxid) gelten nun erweiterte Melde- Informationspflichten und Abgabebeschränkungen. Für die Meldung verdächtiger Transaktionen hat das Bundeskriminalamt einen Flyer mit Kontaktdaten der zuständigen Landeskriminalämter veröffentlicht ([Link](#)).

Die Verordnung regelt die Vermarktung und Verwendung bestimmter chemischer Stoffe die zur illegalen Herstellung von Sprengsätzen für kriminelle, insbesondere terroristische Zwecke missbraucht werden könnten. Dadurch soll der Schutz vor Anschlägen mit selbstgebauten Sprengsätzen wesentlich verbessert werden. Die EU-Verordnung wurde in Deutschland durch das Ausgangsstoffgesetz umgesetzt, das eine Reihe von Vollzugsaufgaben und Ordnungswidrigkeiten regelt.

Die Verordnung (EU) (2019/1148) unterscheidet zwischen sogenannten regulierten Ausgangsstoffen, für die Meldepflichten bestehen und beschränkten Ausgangsstoffen, für die zusätzlich Abgabebeschränkungen gelten. Beschränkte Stoffe dürfen ab bestimmten Konzentrationswerten ausschließlich an gewerbliche Verwender abgegeben werden. Der Verkäufer muss den potenziellen Käufer daraufhin um eine Erklärung bitten, die einen Identitätsnachweis, der zur Vertretung des potenziellen Kunden berechtigten Person, Angaben zum Unternehmen und die beabsichtigte Verwendung der beschränkten Ausgangsstoffe beinhaltet. Für diese Erklärung enthält die Verordnung ein Muster im Anhang IV. Auf diesem ist für den Identitätsnachweis die Angabe der Daten eines amtlichen Ausweises vorgesehen. Diese Informationen müssen die Verkäufer 18 Monate lang ab dem Datum der Transaktion aufbewahren.

Sowohl für beschränkte wie für regulierte Stoffe gelten die Meldepflichten bei verdächtigen Transaktionen, dem Abhandenkommen oder dem Diebstahl. Zu verdächtigen Transaktionen zählen unter anderem das Auftreten des Kunden, Zweifel an der Identität, ungewöhnliche Liefermethoden oder verweigerter beziehungsweise unglaubwürdige Angaben zum Verwendungszweck. Dies muss innerhalb von 24 Stunden den zuständigen Landeskriminalämtern oder einer Polizeidienststelle gemeldet werden. Das Bundeskriminalamt hat hierzu einen Flyer veröffentlicht, in dem neben den Kontaktdaten der zuständigen Landeskriminalämter auch Verdachtskriterien und Handlungsempfehlungen zur Meldung verdächtiger Kunden beschrieben werden.

Den Text der EU-Verordnung finden Sie unter diesem [Link](#).

Speziell für Wirtschaftsteilnehmer und Online-Marktplätze hat die EU-Kommission Leitlinien unter folgendem [Link](#) veröffentlicht. (HAD)

Importpreis von 5 ct/kWh im Jahr 2030 möglich

■ **Grüner Wasserstoff: Studie sieht wettbewerbsfähigen Preisfad bis 2030**

Ein Marktbericht von McKinsey im Auftrag der Unternehmensinitiative Hydrogen Council summiert 300 Mrd. USD an Investitionen in Wasserstoffprojekte, die weltweit bis 2030 angekündigt sind. 80 Mrd. USD davon befinden sich in einem reifen Stadium.

Die Kosten für die Produktion grünen Wasserstoffs könnten schneller fallen als bisher erwartet. Im Ergebnis geht der Hydrogen Council von 90 GW weltweiter Elektrolyseleistung im Jahr 2030 aus. Bei den Kosten für die Elektrolyseleistung (ab Werk ohne Transport und Montage) geht McKinsey von einer Bandbreite von 230 - 380 USD/kW Leistung für 2030 (2020: 660 - 1.050 USD/kW) aus.

In Verbindung mit weiter sinkenden Kosten für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien rechnet der Bericht mit einer H₂-Herstellung von 1,4 bis 2,3 USD/kg für grünen Wasserstoff bis 2028 in den besten globalen Regionen. In durchschnittlichen Regionen würde diese Preisspanne im Jahr 2032 erreicht. Das entspräche dem heutigen Kostenniveau von grauem Wasserstoff, der aus Erdgas hergestellt wird.

Blauer Wasserstoff aus Erdgas und unter Nutzung von CCS erreicht demnach bei CO₂-Preisen zwischen 35 und 50 USD/t CO₂ - also etwas früher - die Preisparität mit grauem Wasserstoff.

Transport- und Verteilkosten verbleiben damit als eine Kostenhürde für die Nutzung von grünem Wasserstoff. Langfristig bieten Pipelines die günstigsten Transportkosten für Wasserstoff, insbesondere wenn bestehende Erdgaspipelines umgerüstet werden können. Der Bericht schätzt die Transportkosten von Nordafrika nach Westdeutschland auf 0,5 USD/kg. Für den Transport über lange Distanzen per Schiff ist dagegen eine Konversion in flüssigen Wasserstoff (LH₂) oder die Anbindung an Trägerflüssigkeiten (LOHC oder Ammoniak) notwendig. Aufgrund der Konversion und Rückvergasung geht die Studie von bis zu 2 - 3 USD/kg aus. Wenn die Endverwendung direkt als LH₂ oder Ammoniak stattfinden kann, sinken die Transportkosten deutlich.

In Summe wäre die Wirtschaftlichkeit dem Bericht zufolge dann gegeben: Grüner Wasserstoff aus Saudi-Arabien wäre beispielsweise in Rotterdam für 3,1 USD/kg verfügbar, per Pipeline aus Algerien sogar für 1,9 USD/kg. Aber auch Wasserstoff aus EU-Offshorewind wäre mit 2,3 USD/kg wettbewerbsfähig.

Auf der Nachfrageseite identifiziert der Bericht 22 Endanwendungen für die Wasserstoff aus einer Total Cost of Ownership (TCO)-Perspektive die wettbewerbsfähigste Lösung darstellen kann. Ohne einen CO₂-Preis sind die wenigsten Anwendungen für grünen Wasserstoff ökonomisch tragfähig. Bei einem CO₂-Preis von 100 Euro/t CO₂ werden deutlich

mehr Anwendungen für grünen Wasserstoff wettbewerbsfähig. Dazu gehören Straßen- und Schienenverkehr, aber auch die stoffliche Nutzung in Raffinerien und der Stahlerzeugung. Anwendungen wie die Wärme- und Stromerzeugung benötigen demnach noch etwas höhere CO₂-Preise, rücken aber dann nah an die Wettbewerbsfähigkeit bspw. zum Erdgas. (tb)

■ EU-Methanstrategie: Regulierung für Energiesektor Mitte 2021 erwartet

Verpflichtung zur Messung im Energiesektor

Im Oktober 2020 hat die EU-Kommission eine [Methanstrategie](#) verabschiedet. Damit soll in der EU der Eintrag von Methan in die Atmosphäre bis 2030 um 35 bis 37 Prozent gegenüber 2005 sinken (Projektion bestehende Maßnahmen: 29 Prozent). Die Strategie umfasst daher neben dem Energiesektor (Erdöl, Erdgas, Kohle) auch die Landwirtschaft und die Abfallwirtschaft. In der EU gehen 53 Prozent der anthropogenen Methanemissionen auf die Landwirtschaft zurück, 26 Prozent auf Abfälle und 19 Prozent auf den Energiebereich. In der EU werden lediglich fünf Prozent der globalen Methanemissionen verursacht.

Hintergrund für die Initiative im Rahmen des Green Deal ist die zunehmende atmosphärische Methankonzentration, die zu einem Großteil auf anthropogenen Eintrag zurückgeht. Methan ist als Treibhausgas (THG) deutlich wirkmächtiger als CO₂. Es hat die 25- bis 80-fache Treibhauswirkung von CO₂. In der EU macht es 10 Prozent der THG-Emissionen aus. Eine Reduktion ist daher ein wirksames Instrument zur Eindämmung der Klimaerwärmung. Gegenüber dem Stand von 1990 konnten die Methanemissionen in der EU im Energiesektor bereits halbiert werden. Die Emissionen aus Abfallwirtschaft und Landwirtschaft sind um ein Drittel bzw. etwas mehr als ein Fünftel zurückgegangen.

Als sektorübergreifende Maßnahmen nennt die Strategie die Anpassung der einschlägigen Klima- und Umweltvorschriften der EU. So könnte der Anwendungsbereich der Richtlinie über Industrieemissionen (IED) auf weitere, Methan emittierende Sektoren ausgeweitet werden und die Überarbeitung relevanter BVT-Merkblätter in Angriff genommen werden. Erwähnt wird in der Strategie auch die Aufnahme von Methan in die Richtlinie über nationale Emissionshöchstmengen (NEC-Richtlinie). Die Kommission erwägt darüber hinaus, Methan in den Null-Schadstoff-Überwachungsrahmen einzubeziehen.

In der EU will die Kommission den Markt für Biogas aus nachhaltigen Quellen wie Dung oder organischen Abfällen und Reststoffen durch geplante politische Initiativen ausbauen. Dazu gehören der künftige

Rechtsrahmen für den europäischen Gasmarkt und die geplante Überarbeitung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie.

Energiebereich

Aktuellen Schätzungen zufolge sind 54 Prozent der Methanemissionen im Energiebereich flüchtige Emissionen aus dem Öl- und Gassektor, bei 34 Prozent handelt es sich um flüchtige Emissionen aus dem Kohlesektor und 11 Prozent stammen aus Privathaushalten und anderen Endverbrauchssektoren.

Um die Methanemissionen im Energiesektor zu verringern, werden eine Verpflichtung zur Messung, Berichterstattung und Überprüfung (MRV) in Bezug auf alle energiebezogenen Methanemissionen sowie zur besseren Erkennung und Reparatur von Leckagen in der Gasinfrastruktur vorgeschlagen. Erwogen werden Rechtsvorschriften, mit denen das routinemäßige Abfackeln und das Ablassen von Gasen verboten werden. Dies betraf auch den Kohlebergbau.

Da die EU als Gas- und Ölimporteur vergleichsweise geringe Mengen Methan emittiert und die energiebezogene Methanemissionen vor allem in den Gas produzierenden Staaten (signifikant in den USA, in Kanada und in Russland) auftreten, müssten für Gasimporteure Standards für die supply chain festgelegt werden und in den Explorationsländern selbst die Emissionen reduziert werden. Hier gibt es je nach Produzenten große Unterschiede. Zunächst werden mit der Strategie weltweit freiwillige Initiativen unter der Führung von Unternehmen gefördert, mit denen die Lücke bei der Emissionsüberwachung, -überprüfung und -berichterstattung unmittelbar geschlossen und die Methanemissionen in allen Sektoren verringert werden sollen (OGMP). Die Kommission prüft darüber hinaus, ob verbindliche Ziele und Standards für die Importeure von Gas und Öl aus Drittländern und ausländische Exporteure definiert werden könnten.

Abfallwirtschaft

Als wichtigste Methanquellen in der Abfallwirtschaft wurden unkontrollierte Emissionen von Deponiegas auf Deponien, die Behandlung von Klärschlamm und der durch Mängel in der Konzeption oder Wartung bedingte Austritt von Methan aus Biogasanlagen ermittelt.

Die EU-Kommission wird weitere Maßnahmen in Betracht ziehen, um die Bewirtschaftung von Deponiegas zu verbessern, d. h. sein Energiepotenzial zu nutzen und gleichzeitig die Emissionen zu verringern. Außerdem wird sie 2024 die einschlägigen Rechtsvorschriften über Abfalldeponien überprüfen. Um die Bildung von Methan zu vermeiden, sei es von entscheidender Bedeutung, die Entsorgung biologisch abbaubarer Abfälle auf Deponien auf ein Minimum zu beschränken.

Landwirtschaft

Der Sektor mit dem höchsten Potenzial in Bezug auf den durch die Verringerung von Methanemissionen entstehenden Gesamtnutzen ist der Agrarsektor (Fermentation Futtermittel, Wiederkäuer, Biogas). Der Schwerpunkt wird daher auf Tierernährung und Tierhaltung liegen. Zunächst soll hier die Datenlage verbessert werden.

Noch bis 30. April läuft eine [Konsultation](#) der EU-Kommission zur Regulierung für den Energiesektor. Den Legislativvorschlag plant die EU-Kommission für das vierte Quartal 2021. (tb, JSch)

■ **Bundeskabinett beschließt Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung**

Piktogramme der EU stehen noch aus

Die neuen Regelungen sehen insbesondere die Kennzeichnung von Hygieneartikeln, Tabakprodukten sowie Einweggetränkebechern aus Kunststoff vor. Die Vorgaben gelten ab 3. Juli 2021 EU-weit. Die Verordnung wird nun dem Deutschen Bundestag zugeleitet und bedarf der Zustimmung des Bundesrats. Damit werden Artikel 6 Abs. 1, 2, 4 sowie Artikel 7 Abs. 1 der EinwegkunststoffRL in nationales Recht umgesetzt.

Hersteller dieser Produkte dürfen ab dem Sommer keine ungekennzeichneten Produkte mehr in Verkehr bringen. Dabei gilt jedoch eine Übergangsfrist bis 3. Juli 2022, in der die Hersteller nicht ablösbare Aufkleber auf den Produkten anbringen können. Ein Abverkauf nicht gekennzeichnete Produkte durch die Händler bleibt möglich, um die Vernichtung der Produkte zu verhindern. Die Kennzeichnung soll deutlich sichtbar angebracht werden und aus einem Piktogramm sowie einem Text zur Kennzeichnung bestehen. Die genauen Vorgaben zur Kennzeichnung ergeben sich aus der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2020/2151](#) der Europäischen Kommission. Die Veröffentlichung der Piktogramme steht noch aus.

Die Verordnung legt weitere Anforderungen an die Beschaffenheit für Getränkebehälter fest. Danach wird eine Beschränkung für das Inverkehrbringen von Einweggetränkebehältern aus Kunststoff bestimmt. Ab 3. Juli 2024 dürfen solche Getränkebehälter nur noch in den Verkehr gebracht werden, wenn die Kunststoffverschlüsse und -deckel für die gesamte Nutzungsphase fest mit den Behältern verbunden sind.

Den Entwurf finden Sie [hier](#). (EW)

Partnerschaften mit der Wirtschaft geplant

■ EU will ökologischen Wandel unterstützen

Die EU-Kommission hat am 23. Februar 2021 bekannt gegeben, zur Unterstützung des ökologischen und digitalen Wandels Partnerschaften mit den Mitgliedstaaten und der Industrie eingehen und dazu 10 Milliarden Euro investieren zu wollen.

Eine geplante Partnerschaft trägt den Titel "kreislaforientiertes biobasiertes Europa". Ziel dieser Partnerschaft ist nach Angaben der Kommission die Entwicklungen und Ausweitung der nachhaltigen Beschaffung von Biomasse und deren Umwandlung in biobasierte Produkte. Auch soll die Einführung biobasierter Innovationen auf regionaler Ebene unterstützt werden.

Allerdings müssen das EU-Parlament und der Rat den Plänen noch zustimmen.

Die Mitteilung der EU-Kommission finden Sie [hier](#). Europäische Partnerschaften sind Instrumente im Rahmen von Horizont Europa, dem neuen Forschungs- und Innovationsprogramm der EU. (MH)

CTAC erhielt Zulassung im Dezember 2020

■ REACH und Chromtrioxid: Parlamentarier wollen klagen

Der Rechtsausschuss des EU-Parlaments hat am 23. Februar 2021 beschlossen, die EU-Kommission wegen ihrer kürzlichen Zulassung einer Nutzung von Chromtrioxid im Rahmen der REACH-Verordnung zu verklagen. Hintergrund sind verschiedene Interpretationen des nötigen Zulassungsprozesses.

Mit der Klage streben die Parlamentarier die gerichtliche Annullierung der Zulassung und Wiedereröffnung des Prozesses an. Hintergrund: Die EU-Kommission hatte Ende Dezember 2020 die Zulassung für die Verwendung von Chromtrioxid für fünf Anwendungen im Rahmen des Chemservice (CTAC)-Zulassungsverfahrens erteilt.

Eine inhaltliche oder zeitliche Prognose zum weiteren Verlauf lässt sich aus Sicht des DIHK derzeit noch nicht treffen. (MH)

Unternehmen müssen betroffene Produkte umlabeln

■ Neue Energiekennzeichen ab März 2021

Ab dem 1. März 2021 wird das bisherige System der Energieeffizienzklassen auf neue Kategorien (Skala A - G) umgestellt. Damit werden auch neue Energiekennzeichen notwendig.

Vom neuen System betroffen sind Kühlschränke, Geschirrspüler, Waschmaschinen, Fernsehgeräte und Lampen. Die neuen Vorgaben ergeben sich aus Verordnungen zur Ökodesign-Richtlinie. Unternehmen, die Produkte mit Etikettierungspflicht in der EU vermarkten, müssen die neuen Etiketten an den betroffenen Produkten deutlich sichtbar anbringen.

Weitere Informationen zum neuen System sowie zu den Pflichten für Unternehmen finden Sie auf der Seite der EU (your Europe) [hier](#). (MH)

Neue Grenzwerte für bestimmte Stoffe festgelegt

■ Anpassung der POP-Verordnung

Die EU-Kommission hat zwei Delegierte Verordnungen zur Anpassung des Anhang I der europäischen POP-Verordnung veröffentlicht. Zum einen ist der Eintrag zu PFOAs, ihrer Salze und PFOA-verwandten Verbindungen betroffen. Hier wurden bestimmte Grenzwerte verändert bzw. eingeführt, unter anderem um die Herstellung bestimmter Medizinprodukte weiter zu ermöglichen.

Zum anderen sind Pentachlorphenol sowie seine Salze und Ester betroffen – hierfür wird für unbeabsichtigte Spurenverunreinigungen nun ein Grenzwert festgelegt, um das Recycling von Holzspänen weiterhin zu ermöglichen.

Die Änderungen treten am 22. Februar beziehungsweise 15. März 2021 in Kraft.

Die Delegierten Verordnungen finden Sie [hier](#) und [hier](#). (MH)

Umsetzung der Richtlinie nicht ausreichend

■ FFH: EU-Kommission verklagt Deutschland

Die EU-Kommission hat am 18. Februar 2021 bekannt gegeben, dass sie Deutschland wegen mangelhafter Umsetzung der FFH-Richtlinie vor dem Europäischen Gerichtshof verklagen werde.

Hintergrund ist nach Angaben der Kommission zum einen eine zu geringe Zahl der ausgewiesenen Schutzgebiete in Deutschland. Außerdem ist die Kommission der Meinung, dass die in den Schutzgebieten festgelegten Erhaltungsziele nicht ausreichend quantifiziert und messbar seien.

Die Mitteilung der EU-Kommission mit weiteren Informationen finden Sie [hier](#). (MH)

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen als Orientierung

■ Leitfaden für Umweltziele in nationalen Aufbauplänen veröffentlicht

Die EU-Kommission hat am 12. Februar 2021 Leitlinien zur Umsetzung der Umweltziele im Rahmen des EU-Aufbauprogramms NextGenerationEU veröffentlicht. Der Leitfaden soll dazu dienen, dass die Erreichung von Umweltzielen im Rahmen der Corona-Aufbaupläne entsprechende Berücksichtigung findet.

Laut Mitteilung der Kommission müssen sich „sämtliche Investitionen und Reformen der Mitgliedstaaten am Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen orientieren“. Der Leitfaden soll so dazu beitragen, dass Investitionen und Reformen im Rahmen des Corona-Aufbaus nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Umweltziele nach Maßgabe der Taxonomie- Verordnung führen.

Die Mitteilung der Kommission sowie den Leitfaden finden Sie [hier](#). (MH)

Vorschläge der EU-Kommission gehen Parlamentariern nicht weit genug

■ EU-Parlament positioniert sich zum Aktionsplan Kreislaufwirtschaft

Das Europäische Parlament hat am 9. Februar 2021 seine Entschließung zum Aktionsplan Kreislaufwirtschaft der EU-Kommission verabschiedet. Darin spricht sich das Parlament u. a. für ein Recht auf Reparatur sowie Mindestquoten für den Rezyklateinsatz aus.

In der Entschließung sprechen sich die Parlamentarier auch für Ziele zur Wiederverwendung von Produkten und zur Minderung des Ressourcenverbrauchs bis 2030 aus. Ein erweitertes Recht auf Reparatur soll es demnach etwa für Elektronikgeräte geben, welches eine zeitlich definierte Pflicht zur Verfügbarkeit von Ersatzteilen umfasst. Darüber hinaus soll sich die Vergabe öffentlicher Aufträge an Umweltaspekten orientieren. Auch sind verbindliche Vorgaben zur Restmüllreduzierung vorgesehen. Die Müllverbrennung soll ebenfalls reduziert werden.

Die Entschließung des Parlaments – als Aufforderung gegenüber der Kommission – entfaltet selbst zwar keine rechtlich verbindliche Wirkung, verdeutlicht jedoch als Position des EU-Parlaments die Richtung zukünftiger umweltpolitischer Vorhaben auf EU-Ebene.

Die Entschließung finden Sie [hier](#). (MH)

Unternehmen sollen Klimawandelfolgen berücksichtigen

■ Klimawandel: Europäische Kommission legt neue Anpassungsstrategie vor

Die Brüsseler Behörde hat am 24. Februar 2021 eine Mitteilung veröffentlicht, in der sie ihre Vorhaben für eine bessere Anpassung von Wirtschaft und Gesellschaft an die Folgen des Klimawandels darlegt.

Im Grundsatz soll das Wissen über Klimawandelfolgen (wie extreme Wetterereignisse, Wassermangel, ein Anstieg des Meeresspiegels) und Anpassungsmaßnahmen verbessert werden, die Planung von Maßnahmen forciert und deren Umsetzung beschleunigt werden.

Investitionsentscheidungen von größeren Unternehmen mit langen Lieferketten, aber auch von KMU in besonders vom Klimawandel betroffenen Regionen sollten nach Ansicht der Kommission in Zukunft stets Auswirkungen des Klimawandels und notwendige Anpassungsmaßnahmen berücksichtigen. Hierzu sollen Informationen in Zukunft EU-weit einheitlicher zusammengestellt werden und in eine öffentliche Datenbank (Risk Data Hub) einfließen. Zudem will die Kommission mithilfe der Mitgliedstaaten erreichen, dass mehr Unternehmen sich gegen mögliche Schäden versichern. Über Regulierung für den Gebäudesektor, die auch von Unternehmen genutzte Nicht-Wohngebäude betrifft, soll zukünftig die Resilienz gegen die Folgen des Klimawandels gestärkt werden.

Die Europäische Kommission schätzt, dass in der EU jährlich etwa 12 Milliarden Euro an wirtschaftlichen Schäden auf die Folgen des Klimawandels zurückzuführen sind. Ohne Anpassungsmaßnahmen könnte sich der Betrag bis zum Jahr 2050 auf 170 Milliarden Euro belaufen (1,36 Prozent des BIP der EU).

Die Strategie kann [hier](#) abgerufen werden. (JSch)

Bestehende Instrumente bleiben erhalten

■ EU ETS: Studie hält Ausweitung für effizient und machbar

In einer am 10. Februar 2021 vorgestellten Studie kommt der europäische Think Tank Centre on Regulation in Europe (CERRE) zu dem Schluss, dass eine Ausweitung des bestehenden EU-Emissionshandels auf Gebäude und Verkehr zur effizienten Erreichung der europäischen Klimaziele beitragen würde. Bestehende regulatorische Instrumente für die neu aufzunehmenden Sektoren wie Standards könnten sogar gestärkt werden.

Die Autoren vertreten die Auffassung, dass durch die Ausweitung des EU ETS ein effizienter Anreiz für die Senkung der Treibhausgasemissio-

nen in der EU gesetzt würde. Insbesondere würde durch den Emissionshandel sichergestellt, dass es mittel- und langfristig in allen umfassten Sektoren zur erforderlichen absoluten Minderung der CO₂-Emissionen komme. Nur so könne sichergestellt werden, dass das langfristige Ziel der Treibhausgasneutralität erreicht würde. Die Autoren unterstreichen, dass dies bei Politikinstrumenten, wie den CO₂-Flottengrenzwerten für Pkw, im Gegensatz dazu nicht zwangsläufig der Fall sei.

Zugleich betonen die Wissenschaftler, dass bestehende Politikinstrumente, wie Standards, weitergeführt werden müssten, da sie zusätzliche Vorteile wie die Behebung spezifischer Marktversagen (fehlende Internalisierung negativer externer Effekte wie lokaler Luftverschmutzung etc.) mit sich brächten.

Der Befürchtung einiger Kritiker einer Ausweitung des EU ETS, bestehende Instrumente könnten dadurch geschwächt werden, widerspricht die Studie klar. Denn um die CO₂-Preise im erweiterten EU ETS im Zaum zu halten, bestünde für die Politik ein starker Anreiz, zusätzliche (überlappende) und damit preisdämpfend wirkende Maßnahmen zumindest aufrechtzuerhalten oder gar zu stärken.

Auch bezüglich möglicher Preissprünge im EU ETS zeigen sich die Wissenschaftler wenig besorgt. Einerseits würden diese, wie zuvor erwähnt, durch die Weiterführung bestehender, sektoraler Politiken begrenzt. Andererseits könnten extreme Preisanstiege vermieden werden, indem der Emissionshandel im Zuge der Ausweitung bis zum Jahr 2050 verlängert würde. Bestehe bei der Handelbarkeit über die Jahrzehnte Flexibilität, passe sich das Preisniveau an die zu erwartenden, über den Zeitverlauf sinkenden Vermeidungskosten an. Die aktuell hohen Vermeidungskosten in Verkehr und Gebäude hätten also einen geringeren Einfluss auf die Preisbildung im EU ETS. Schließlich hebt die Studie hervor, dass die Preisentwicklung stark vom Design des erweiterten EU ETS abhängt. Vorstellbar wären Anpassungen wie ein Preiskorridor, um extreme Ausschläge zu vermeiden.

Optimistisch sind die Autoren zudem bezüglich der Minderungsleistung der neu aufzunehmenden Sektoren. Es könne zwar dazu kommen, dass Minderungen etwas später einträten. Dennoch gäbe es aufgrund der absehbar für alle Sektoren knappen Emissionsberechtigungen Anreize für die Politik zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um in den Sektoren Gebäude und Verkehr durch Investitionen in treibhausgasneutrale Gebäude oder Wasserstoff-Anwendungen die Emissionen zu senken.

Sie können die Studie des CERRE [hier](#) abrufen. (JSch)

■ **Finnland erwägt Schaffung eines nationalen Emissionshandels für den Straßenverkehr**

Arbeitsgruppe lanciert

Die finnische Regierung hat am 16. Februar die Schaffung einer interministeriellen Arbeitsgruppe angekündigt, die konkrete Vorschläge für die Einrichtung eines nationalen Emissionshandelssystems für den Straßenverkehrssektor erarbeiten soll. Finnland strebt an, die Emissionen im Verkehrssektor bis zum Jahr 2030 zu halbieren.

Ähnlich wie im deutschen nationalen Emissionshandel (ab dem Jahr 2026) würden die Lieferanten der Kraftstoffe Emissionszertifikate ersteigern. Die Menge würde sukzessive reduziert, damit der Emissionshandel weitere Maßnahmen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen im Verkehrssektor ergänzt. Die Arbeitsgruppe soll zudem Vorschläge für Kompensationsregelungen für Haushalte und Unternehmen erarbeiten. Finnland kündigt zudem an, im Herbst 2021 bewerten zu wollen, ob die EU im Verkehrsbereich rechtzeitig handelt und sich in die richtige Richtung bewegt. (JSch)

■ **Deutschland und Frankreich fordern Stärkung des EU ETS**

Gemeinsames Non Paper

In einem gemeinsamen [Non Paper](#) fordern die Wirtschaftsministerien beider Länder die Industriestrategie der EU noch stärker als bislang an den Zielen des Green Deal auszurichten. Die Europäische Kommission plant, im ersten Halbjahr 2021, voraussichtlich im April, ein Update der Strategie vorzulegen.

Konkret wird in dem vierseitigen Papier gefordert, das Europäische Emissionshandelssystem (EU ETS) zu stärken, um "kosteneffiziente Emissionsminderungen im Industriesektor" zu erreichen. Um zugleich Carbon Leakage zu verhindern, wird die Umsetzung eines CO₂-Grenzausgleichsmechanismus empfohlen, der im Einklang mit den Regeln der Welthandelsorganisation stehen müsse. Eine Reform der Marktstabilitätsreserve und die Einführung eines Mindestpreises im EU ETS sollte erwogen werden, so das Papier weiter.

Eine weitere Empfehlung betrifft die Reform der Beihilferegeln. Insbesondere wird in dem Papier angeraten, neben einer Förderung von Kapitalinvestitionen ein "neues Instrument" für die Gewährung von Beihilfen für Betriebskosten zu schaffen, um innovative Produktionsverfahren voranzubringen. Als Beispiel genannt werden sog. Carbon Contracts for Difference.

Eingefordert wird auch die Einführung von Leitmärkten für nachhaltige Produkte und weitere Unterstützung für Important Projects of Common European Interest (IPCEI). (JSch)

■ EU-Emissionshandel: CO₂-Preise erreichen Rekordhöhen

Über 40 Euro pro Tonne

Zum ersten Mal in der Geschichte des Europäischen Emissionshandelsystems (EU ETS) haben die Preise für Emissionsberechtigungen am Terminmarkt am 11. Februar 2021 zeitweise die Marke von 40 Euro überschritten. Auch auf dem Primärmarkt wurde die Schwelle am 16. Februar überschritten.

Am 12. Februar schloss der Terminmarkt für Emissionsberechtigungen (Fälligkeit Dezember 2021) bei 40,02 Euro.

Zudem wurde bei der Auktionierung von Emissionsberechtigungen durch die Energiebörse EEX für das Marktgebiet EU am 16. Februar erstmals einen Preis von über 40 Euro erreicht (40,19 Euro). Am Vortag lag bereits der Abrechnungspreis am Spotmarkt der EEX bei 39,47 Euro.

Die Preisentwicklungen sind nach Ansicht von Analysten zum Teil auf spekulative Käufe zurückzuführen. Anfang Februar wurden in der Presse Gerüchte über ein Eingreifen der Europäischen Kommission kolportiert, die unbestätigt blieben. So berichtete die Nachrichtenagentur Bloomberg, die Europäische Kommission erwäge eine Begrenzung der Menge der Emissionsberechtigungen, die von Finanzinvestoren im Unionsregister gehalten werden kann.

Zur starken Nachfrage nach Emissionsberechtigungen hat vermutlich auch die Stromwirtschaft beigetragen, deren Bedarf aufgrund des kalten Winterwetters anstieg.

Die Europäische Kommission wird als Teil des Green Deal im Juni 2021 eine Reform des Europäischen Emissionshandelssystems vorschlagen. U. a. soll die Zertifikatmenge schneller verknappt werden als bislang geplant, um dem höheren CO₂-Reduktionsziel für das Jahr 2030 Rechnung zu tragen. Auch eine Ausweitung des Systems auf Gebäude und Verkehr wird angestrebt. (JSch)

■ EU-Taxonomie: Delegierte Verordnung zu Klimaschutz-Bewertungskriterien weiter in der Schwebe

Verabschiedung Ende April

Die Taxonomie-Verordnung sieht den Erlass der delegierten Verordnung bis Ende des Jahres 2020 vor. Der Entwurf der Europäischen Kommission, der Ende 2020 zur Konsultation stand, wurde jedoch noch nicht verabschiedet. Ende Januar hat die Brüsseler Behörde ein Expertengremium um Rat bezüglich der Finanzierung von Wirtschaftszweigen gebeten, die sich in einem Übergang hin zur Nachhaltigkeit befinden.

Erwartet wird die Rückmeldung der Sustainable Finance Platform zu den [Fragen der Kommission](#) Mitte März. Die Kommission will den Rat des Gremiums, das sich vornehmlich aus Vertretern der Finanzwirtschaft zusammensetzt, bei der endgültigen Ausgestaltung der delegierten Verordnung berücksichtigen. Zudem sollen die Empfehlungen in die laufende Erarbeitung der delegierten Verordnung zur in Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung festgelegten Offenlegungspflicht und die angekündigte neue Sustainable Finance-Strategie einfließen.

Konkret bittet die Kommission die Sustainable Finance Platform klarzustellen, inwiefern die Taxonomie besser als bislang geplant dazu beitragen könnte, den Finanzierungszugang für Unternehmen sicherzustellen, die sich in einem Übergang hin zu einer nachhaltigeren Wirtschaftsweise befinden, ohne bislang die anspruchsvollen Kriterien der Taxonomie zu erfüllen.

Thematisiert wird im Fragenkatalog der Kommission ebenfalls das Schicksal all der Wirtschaftstätigkeiten, für die bislang keine Bewertungskriterien entwickelt wurden. Diese gelten im Sinne der Taxonomie-Verordnung, die im Juli 2020 in Kraft getreten ist, als nicht nachhaltig, was sich perspektivisch negativ auf den Finanzierungszugang auswirken könnte. Denn die Taxonomie-Verordnung sieht nicht nur vor, dass Anbieter "grüner" Finanzprodukte angeben, inwiefern die Gelder der Investoren in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten fließen. Auch Banken sind aufgrund des Artikels 8 verpflichtet offenzulegen, ob Finanzierungen in Tätigkeiten fließen, die die Taxonomie-Kriterien erfüllen. Dadurch ergibt sich ein klarer Anreiz für die Institute, die Finanzierung von Projekten zu privilegieren, die die Taxonomie-Kriterien einhalten.

Zur Verzögerung der Verabschiedung der delegierten Verordnung über Bewertungskriterien (sog. screening criteria) für die Klimaschutzziele (CO₂-Minderung und Klimawandelanpassung) trägt zudem ganz entscheidend die vehemente Kritik einiger Mitgliedstaaten an der Entwurfsfassung bei. Einige vor allem osteuropäische Regierungen kritisieren, dass auch moderne Gaskraftwerke, die zum Teil als Ersatz für Kohlekraftwerke genutzt werden, nicht als übergangsweise nachhaltige Technologien gelten. Der initiale Kommissionsvorschlag sieht für die

Stromerzeugung aus gasförmigen und flüssigen Brennstoffen eine Emissionsobergrenze von 100 g CO₂/kWh vor (Lebenszyklusperspektive).

Die delegierte Verordnung wird von der Kommission verabschiedet. Sowohl die Mitgliedstaaten als auch das Europäische Parlament können das Inkrafttreten jedoch mit einem Veto blockieren.

Hintergrund

Die Taxonomie ist einer der zentralen Bausteine des Maßnahmenpakets zur Umsetzung des [Aktionsplans](#) der Europäischen Kommission für nachhaltige Finanzierung (Sustainable Finance). Die Taxonomie-Verordnung legt den Rahmen für die Entwicklung und die Anwendung einer einheitlichen Klassifizierung „nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten“ in der EU fest. Anbieter „grüner“ Finanzprodukte müssen bspw. angeben, inwiefern die investierten Finanzmittel in Unternehmen fließen, deren Wirtschaftstätigkeiten die Nachhaltigkeitskriterien der EU-Taxonomie erfüllen. Zudem sollen Staaten, die die Vermarktung nachhaltiger Finanzprodukte regulieren, sich an der Taxonomie orientieren.

Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung etabliert darüber hinaus neue Offenlegungspflichten für größere Unternehmen, die entsprechend der CSR-Richtlinie eine nichtfinanzielle Erklärung abgeben müssen. Diese Unternehmen müssen ab dem Jahr 2022 in ihrer nichtfinanziellen Erklärung angeben, inwiefern die eigenen wirtschaftlichen Tätigkeiten den Taxonomie-Kriterien entsprechen. Gleichzeitig ist auch damit zu rechnen, dass KMU als Zulieferer von ihren Auftraggebern aufgefordert werden, ihre "taxonomy compliance" offenzulegen. Auch Banken werden dies in vielen Fällen von Unternehmenskunden verlangen, da sie selbst unter die Offenlegungspflicht des Artikel 8 fallen.

Während die [Taxonomie-Verordnung](#) bereits im Juli 2020 in Kraft getreten ist, steht die Annahme der erwähnten delegierten Rechtsakte noch aus. (JSch)

■ Offshore-Wind in Europa: Rekordinvestitionen im Jahr 2020

26 Milliarden Euro

Laut neuesten Daten des europäischen Branchenverbands WindEurope wurden letztes Jahr Investitionsentscheidungen in Höhe von über 26 Milliarden Euro für Windparks mit einer Leistung von 7,1 GW getroffen. Der Zubau lag im Jahr 2020 bei 2,9 GW.

Insgesamt wurden im Jahr 2020 356 Windenergie-auf-See-Anlagen mit einer Leistung von 2,9 GW in Betrieb genommen. Diese verteilen sich auf neun Windparks in den Niederlanden, Belgien, dem Vereinigten Königreich, Deutschland und Portugal. 63 Prozent aller Anlagen

stammten von Siemens Gamesa Renewable Energy. In Deutschland sind Anlagen mit einer Leistung von 219 MW ans Netz gegangen. An der Spitze lagen die Niederlande mit 1.493 MW. Europa verfügt damit über eine installierte Offshore-Leistung von 25 GW (verteilt auf 5.402 Windkraftanlagen in zehn Mitgliedstaaten der EU sowie dem Vereinigten Königreich und Norwegen). 40 Prozent davon entfallen auf das Vereinigte Königreich.

Im Jahr 2020 wurden in Deutschland, Belgien und dem Vereinigten Königreich acht Direktlieferverträge (power purchase agreements) zwischen stromverbrauchenden Unternehmen und Windparkbetreibern geschlossen.

Die Europäische Kommission hat im November 2020 eine Strategie für den Ausbau der Offshore-Windenergie vorgelegt. Ziel ist eine installierte Leistung von 300 GW bis zum Jahr 2050. Dies setzt eine erhebliche Beschleunigung des Ausbaus voraus. Die Kommission setzt vor allem auf eine effizientere Meeresraumplanung und einen förderlichen Rahmen für die Finanzierung der Projekte. Grundsätzlich sollen hybride Projekte forciert werden. Windparks würden nicht an ein einziges nationales Stromnetz angeschlossen, sondern als Gemeinschaftsprojekte über mehrere Anbindungsleitungen verschiedene Mitgliedstaaten direkt beliefern.

Den Bericht von WindEurope können Sie [hier](#) abrufen. (JSch)

Deutschland

■ Luftqualität im Jahr 2020 deutlich verbessert

Schadstoffbelastung

Das Umweltbundesamt (UBA) hat seine vorläufige Auswertung der Messungen der Luftqualität im Jahr 2020 veröffentlicht. Wie schon in den Jahren zuvor sank die Schadstoffbelastung an vielen der verkehrsnahen Messstationen unter die Grenzwerte der Luftqualitätsrichtlinie. Überschritten noch 25 Städte im Jahr 2019 die Grenzwerte für Stickstoffdioxid (NO₂), so prognostiziert das UBA für 2020 nur noch 10.

Die vorläufige Auswertung enthält nur die Ergebnisse sogenannter stationärer Messstationen, die Luftqualitätsdaten automatisiert melden. Die Auswertung aller Messungen, die auch die Messungen der sogenannten Passivsammler beinhalten, erscheint in der Regel im Mai.

Die Entwicklung bestätigt die Prognosen des DIHK und anderer Akteure, die das zeitnahe Einhalten der Grenzwerte an fast allen Messstationen erwarten. Neben lokalen Maßnahmen innerhalb der betroffenen Ballungsräume wirkte sich besonders die fortschreitende Flottenmodernisierung und Software-Updates auf die verbesserte Luftqualität aus.

Die Einschränkungen der Corona-Pandemie hatten auf den Rückgang der Schadstoffbelastung nur geringfügig Einfluss. Zwar sank die NO₂-Belastung im Frühjahr 2020 im Mittel um 20 bis 30. Da die NO₂-Grenzwerte Jahresmittelwerte sind, wirkte sich das geringere Verkehrsaufkommen in dieser Zeit jedoch nur geringfügig auf die Gesamtbelastung aus.

Fahrverbote für Diesel-Pkw sind der jüngsten Rechtsprechung des BVerwG unverhältnismäßig, wenn die Grenzwerte der Luftqualität zeitnah eingehalten werden können. Dieses Mittel wird deshalb zunehmend unwahrscheinlich. Allerdings läuft gegen die Bundesrepublik weiterhin ein Vertragsverletzungsverfahren, da die Werte der Luftqualitätsrichtlinie nicht eingehalten werden. Das UBA weist zudem darauf hin, dass die Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zur maximalen Überschreitung der Tagesmittelwerte für kleinere Feinstaubpartikel PM_{2,5} (25 µg/m³ im Tagesmittel an maximal drei Tagen) an 86 Prozent aller Messstationen überschritten werden. Die EU-Kommission plant, die Grenzwerte der Luftqualitätsrichtlinie stärker an die WHO-Empfehlungen anzupassen.

Die Pressemitteilung und Veröffentlichungen des UBA finden Sie [hier](#). (HAD)

■ **Verordnung über Großfeuerungsanlagen in Bundestag und Bundesrat**

Immissionsschutz

Der Bundestag hat mit den Stimmen der Regierungsfraktion der Verordnung zur Neufassung der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen und Verbrennungsmotoranlagen mit geringfügigen Änderungen zugestimmt. Zudem wurde eine Entschliebung angenommen, mit der Verwaltungsbehörden aufgefordert werden, Anlagenbetreibern ausreichend Zeit zu gewähren, um die neuen und geänderten Anforderungen der Verordnung einzuhalten. Ein Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Senkung der Quecksilber- und Stickstoffgrenzwerte für Stein- und Braunkohlekraftwerke fand keine Mehrheit. Der Bundesrat muss dem Gesetz noch zustimmen.

Die Verordnungsänderung dient der Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen und Abfallverbrennungsanlagen. Viele Anforderungen müssen bereits bis zum 17. August 2021 eingehalten werden. Die Verordnung betrifft neben Braun- und Steinkohlekraftwerken auch Gasturbinen und Verbrennungsmotoranlagen der Energiewirtschaft und Industrie (bspw. Zement, Chemie oder Stahl) mit Feuerungswärmeleistungen von mindestens 50 Megawatt (MW). Die

Regelungsinhalte sind nicht nur relevant für den Kohleausstieg, sondern auch für den Neubau oder die Modernisierung vieler Gas- und Dampfturbinenkraftwerke (GuD).

Betroffene Unternehmen aus Energiewirtschaft und Industrie setzen sich für eine zügige Umsetzung des Gesetzgebungsvorhabens ein. Ihnen bleibt aufgrund der Verspätung nur noch wenig Zeit, die technischen Maßnahmen rechtlich und technisch zu realisieren. Betreiber von Braun- und Steinkohlekraftwerken weisen zudem darauf hin, dass sie bei vielen bestehenden Kraftwerken keinen Spielraum für Grenzwertverschärfungen sehen. Sollte diese verschärft werden, könnten sie den gesetzlich verankerten Ausstiegspfad aus der Kohleverstromung nicht einhalten.

Aufgrund der Bedeutung des Gesetzgebungsvorhabens für Kohleausstieg und Energiewende wird es voraussichtlich auch im Bundesrat umstritten bleiben. Die Ausschüsse beraten das Vorhaben Anfang März. Am 26. März wird das Plenum über die Verordnung und mögliche Änderungsempfehlungen der Ausschüsse abstimmen.

Alle Drucksachen des Bundestages zu dem Gesetzgebungsvorhaben finden Sie [hier](#).

Das Zustandekommen der BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen war von vielen Anlagenbetreibern kritisiert worden. Die polnische Regierung hatte deshalb eine Nichtigkeitsklage gegen den Durchführungsbeschluss der EU-Kommission aufgrund von Fehlern im Abstimmungsverfahren angestrengt. Am 27. Juli hat der EuGH der Klage stattgegeben. Die Kommission muss den Durchführungsbeschluss nun innerhalb von 12 Monaten überarbeiten. Die im Durchführungsbeschluss festgelegten Anforderungen sollen jedoch in Kraft bleiben. Ein Außerkraftsetzen würde den Zielen eines hohen Umweltschutzniveaus und der Verbesserung der Umweltqualität zuwiderlaufen. Das vollständige Urteil (in englischer Sprache) finden Sie unter diesem [Link](#). (HAD)

■ Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Handels mit fluorierten Treibhausgasen

F-Gase und Kältemittel

Das Bundeskabinett hat am 10. Februar 2021 die Änderung des Chemikaliengesetzes zur Bekämpfung des illegalen Handels mit F-Gasen beschlossen. Damit soll dem illegalen Handel mit F-Gasen sowie mit F-Gas enthaltenden Erzeugnissen oder Einrichtungen (bspw. Kühl- oder Kälteanlagen) begegnet werden. Neben einer strengeren Sanktion des illegalen Handels soll nun eine Begleitdokumentation eingeführt werden, die vom Anlagenbetreiber aufbewahrt werden muss.

Wer F-Gase als Hersteller oder Einführer abgibt, muss laut Kabinettsentwurf § 12J dem Erwerber künftig bei jeder Lieferung schriftlich oder elektronisch eine Erklärung mit Herkunft, Quotenzuteilung und Identifikationsmerkmalen der Stoffe übermitteln. Sollte diese Erklärung nicht vorliegen, müssten Erwerber diese Informationen selbst ermitteln oder selbst erklären, warum dies nicht ermittelt werden konnte. Die Erklärungen müssen bei jeder weiteren Abgabe der Stoffe in der Lieferkette weitergegeben und mindestens fünf Jahre nach Übermittlung aufbewahrt werden. Ausnahmen gelten für die Rückgabe oder Entsorgung sowie für recycelte F-Gase.

Betroffen von der Pflicht zum Führen einer Begleitdokumentation sollen nach einem neuen §12 i nicht nur die Inverkehrbringer und Erwerber von F-Gasen (bspw. Kältemittel) sein. Auch Abgebende oder Erwerber von Erzeugnissen oder Einrichtungen im Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 (F-Gase-Verordnung) sollen eine Erklärung abgeben bzw. einfordern und aufbewahren. Dies sind Geräte, für die aufgrund ihres Gehaltes an F-Gasen ab einem bestimmten Datum ein europaweites Verkaufsverbot gilt. Zum Beispiel ist das Inverkehrbringen verschiedener Kühl- und Kälteanlagen, aber auch von Einkomponentenschäumen, Reifen oder Fenstern seit einigen Jahren nicht mehr zulässig. Dies soll ebenfalls nicht bei Rückgabe oder Entsorgung gelten. Auch soll davon abgesehen werden, wenn aufgrund der Bauart, des Zustandes oder der Herstellerkennzeichnung offensichtlich ist, dass das Produkt erstmalig vor dem Verbotsdatum in Verkehr gebracht wurde.

Das Gesetz muss noch im Bundestag und Bundesrat beschlossen werden. Den Kabinettsentwurf können Sie über diesem [Link](#) herunterladen. (HAD)

■ DIHK-Stellungnahme zur Mantelverordnung

Ersatzbaustoffe und Bodenschutz

Das Bundesumweltministerium hat den Beschluss des Bundesrates vom 6. November 2020 (Drucksache 587/20) zur Mantelverordnung erneut konsultiert und die ursprüngliche Frist zur Rückmeldung kurzfristig vorverlegt. Da einige Industrie- und Handelskammern (IHKs) kein ausreichendes Meinungsbild zu den Maßgaben des Bundesrates in ihrer Region ermitteln konnten, hat der DIHK eine vorläufige Stellungnahme abgegeben.

Der Bundesrat hatte der Mantelverordnung und zahlreichen Maßgaben am 6. November 2020 zugestimmt. Darunter befand sich der sogenannte Mehrländerantrag zur Ersatzbaustoffverordnung, der den Regierungsentwurf aus dem Jahr 2017 an zahlreichen Stellen ändert. Die sogenannte Länderöffnungsklausel in der Bundesbodenschutzverordnung fand bei den Ländern dagegen keine Mehrheit. Die Maßgaben des

Bundesrates müssen von der Bundesregierung noch angenommen und das Verordnungspaket erneut dem Bundestag vorgelegt werden. Darauf kann sich die Bundesregierung derzeit nicht verständigen und hatte deshalb eine erneute Verbändeanhörung eingeleitet.

In seiner Stellungnahme vertritt der DIHK die Einschätzung, dass die Maßgaben des Bundesrates die Verwertung mineralischer Abfälle erschweren und zusätzliche Bürokratiekosten verursachen werden. Allerdings beeinträchtigen die unterschiedlichen und nicht rechtsverbindlichen Vorgaben der Bundesländer heute die Akzeptanz, Rechtssicherheit und Vermarktungswege mineralischer Abfälle. Diese derzeitigen Regelungen sind mit großen Unsicherheiten für die Praxis verbunden. Deshalb wäre das Scheitern des Gesetzgebungsvorhabens nach Einschätzung der überwiegenden Mehrheit der Unternehmen – mit Ausnahme von u. a. Unternehmen im Baugewerbe – schlechter als der Status Quo. Da der Bundesratsentwurf die größte Aussicht auf einen Kompromiss zwischen Wirtschaftlichkeit, Ressourcen- und Gewässerschutz bietet und für eventuelle Fehlentwicklungen eine Evaluation nach zwei Jahren vorsieht, empfiehlt die Mehrheit der IHKs der Bundesregierung die Zustimmung zum vorliegenden Verordnungspaket. Nach der Veröffentlichung sollte der Gesetzgeber jedoch weiter an Verbesserungen arbeiten. Diese Empfehlung wird innerhalb der IHK-Organisation nicht einheitlich geteilt. Aus Sicht der IHKs aus Bayern und Sachsen-Anhalt überwiegen die Vorteile der jeweils regionalen Regelungen deutlich gegenüber dem nun vorliegenden bundesweiten Verordnungspaket. Sie empfehlen der Bundesregierung, den Entwurf der Mantelverordnung vor einer Beschlussfassung noch entsprechend zu ändern.

Ende Februar hat die Bundesregierung die Mantelverordnung der EU-Kommission zur Notifizierung zugeleitet. Sofern sie oder ein Mitgliedstaat keine Einwände erhebt, kann die Bundesregierung sie ab dem 26. Mai 2021 in Kraft setzen. Der Entwurf enthält allerdings abweichend von den Maßgaben des Bundesrates in § 8 BBodSchV die sogenannte Länderöffnungsklausel. Damit müsste das Verordnungspaket erneut unverändert durch Bundestag (Stillhaltefrist) und auch der Bundesrat müsste der Änderung erneut zustimmen. Letztmalig in dieser Legislatur könnte er dies am 17. September 2020. (HAD)

■ Deutschland verfehlt weiter die Sammelquote für Elektroaltgeräte

Neues ElektroG soll gegensteuern

Mit 44,3 Prozent für das Jahr 2019 stieg die Sammelquote zwar im Vergleich zu 2018 (43,7 Prozent) leicht an, liegt aber dennoch weit unter dem neuen Mindestsammelziel der EU in Höhe von 65 Prozent. Darauf deuten aktuelle Zahlen des Statistischen Bundesamtes zu den in

der Erstbehandlung angenommenen Altgeräten hin. Die Recyclingquote blieb im Vergleich zum Vorjahr mit 85,4 Prozent fast unverändert.

Mit dem neuen ElektroG, welches am 1. Januar 2022 in Kraft treten soll, soll das Sammelnetz für Altgeräte deutlich erweitert werden und damit für mehr Rücklauf sorgen. (EW)

■ Kabinett beschließt EnWG-Novelle zu Strommarkt und Wasserstoff

Getrennte Regulierung für Erdgas und H2

Die Bundesregierung hat am 10. Februar 2021 den Gesetzentwurf zur Umsetzung von EU-Vorgaben im Stromsektor und zur Übergangsregulierung der Wasserstoffnetze beschlossen. Das Bundeswirtschaftsministerium hat daran festgehalten, Erdgas- und Wasserstoffnetze getrennt zu regulieren. Die Netzregulierung bleibt freiwillig. Entsprechend müssen die bei natürlichen Monopolen üblichen Entflechtungsregeln nicht gelten. In jedem Fall bleibt es dabei, dass der Netzzugang zwischen Produzenten und Nachfragern auf der einen und Netzbetreibern auf der anderen Seite verhandelt werden muss. Eine Finanzierung der Netzkosten erfolgt ausschließlich unter den Wasserstoff-Netznutzern.

Das Gesetz geht jetzt in das parlamentarische Verfahren. Der Bundesrat hatte bereits im November bezüglich der Regulierung eine andere Position bezogen, die in Richtung einer übergreifenden Regulierung der Gasnetzinfrastruktur weist. (tb)

■ Verkehr: Weiterentwicklung der Treibhausgas-minderungsquote auf den Weg gebracht

28 Prozent Erneuerbare im Verkehr bis 2030

Das Kabinett hat am 3. Februar 2021 den Gesetzentwurf zur Minderung der Treibhausgase im Verkehr auf den Weg gebracht. Damit wird die sogenannte THG-Quote auf 22 Prozent bis 2030 angehoben. Mit dieser Reduktion der CO₂-Emissionen bei der Kraftstoffherstellung soll bis 2030 zudem ein Anteil von 28 Prozent erneuerbare Energie im Verkehr erreicht werden. Das Gesetz setzt einen Teil der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II) um.

Mit der Treibhausgasminderungsquote sind Unternehmen, die Kraftstoff in Verkehr bringen, verpflichtet, die Treibhausgasemissionen ihres gesamten in Verkehr gebrachten Kraftstoffes, um einen bestimmten Prozentsatz zu senken, indem sie u. a. erneuerbare Energieerzeugnisse in Verkehr bringen.

Die Quote soll bis 2030 schrittweise auf 22 Prozent ansteigen, als Zwischenziel gilt 10 Prozent bis 2026. Derzeit sind es sechs Prozent. Als Nebenziel enthält der Entwurf einen Anteil von 28 Prozent erneuerbare Energien im Verkehr bis 2030. Von der EU werden derzeit 14 Prozent gefordert. Zum Vergleich: Für 2020 betrug das Ziel 10 Prozent, jedoch verharrt der Anteil seit Jahren bei rund 5 Prozent.

Um die Emissionen der Kraftstoffe zu mindern, stehen den Mineralölunternehmen (Inverkehrbringer) mehrere Optionen zur Verfügung.

Nach wie vor ist die physische Beimischung von Biokraftstoffen die am weitesten verbreitete Maßnahme, um die Treibhausgase zu mindern. Biokraftstoffe der ersten Generation, die aus Futter- und Nahrungsmittelpflanzen hergestellt werden, sollen bei den derzeit 4,4 Prozent gedeckelt werden. Eine Obergrenze gibt es mit 1,9 Prozent ebenfalls für Biokraftstoffe aus Altspeiseölen und tierischen Fetten. Da die Biokraftstoffe der ersten Generation zunehmend durch fortschrittliche Biokraftstoffe aus Rest- und Abfallstoffen ergänzt werden sollen, wurde hier das Instrument eines aufwachsenden Mindestanteils gewählt. Dieser startet 2022 mit 0,2 Prozent und wächst in weiteren Schritten bis 2030 auf 2,6 Prozent.

Eine weitere Unterquote wird für E-Fuels im Bereich Kerosin eingeführt. Im Jahr 2026 sollen 0,5 Prozent als strombasierter Kraftstoff auf Basis erneuerbarer Energien in Verkehr gebracht werden. Dieser Anteil steigt bis 2030 auf 2 Prozent an.

Die Bundesregierung hat neben den Quoten das Instrument der Mehrfachanrechnung gewählt, um einzelne Technologien zu bevorzugen. Argument ist, dass "neue, zur Verringerung der Treibhausgasemissionen besonders wirksame Technologien, die am Markt noch nicht etabliert sind," besonderer Förderung bedürfen. Daher dürfen Anteile von fortschrittlichen Biokraftstoffen, die über die Mindestanforderungen hinaus gehen, doppelt auf die Minderungsquote angerechnet werden.

Die Mehrfachanrechnung gilt auch für grünen Wasserstoff, der in Raffinerien zur Herstellung von Kraftstoffen verwendet wird sowie für strombasierte Kraftstoffe, die direkt im Verkehr eingesetzt werden. Diese gehen mit Faktor 2 in die THG-Quote ein. Damit werden die THG-Vermeidungskosten rechnerisch quasi halbiert.

Als weitere zentrale Erfüllungsoption wird die Anrechnung von Fahrstrom für Elektrofahrzeuge besonders gefördert. Betreiber von öffentlichen Ladepunkten, aber auch die Lieferanten für private Ladesäulen, erhalten vom Umweltbundesamt eine Bescheinigung für die gelieferten Strommengen, die diese an die Quotenverpflichteten zur Anrechnung auf die THG-Quote veräußern können. Dieser Strom wird dreifach angerechnet, sodass sich die CO₂-Vermeidungskosten dieser Option stark verringern. Ziel ist es, Ladeinfrastruktur und Fahrstrom quer zu subven-

tionieren. Für den Fall, dass die Fahrstromnachweise zu zahlreich werden und andere reale Minderungsoptionen, insbesondere Biokraftstoffe, verdrängen, behält sich die Bundesregierung eine Anhebung der THG-Quote vor, da die Zielerreichung sonst durch die Mehrfachanrechnung verwässert wird. (tb)

■ Bundestag beschließt nach Stillstand Pflicht für E-Auto-Ladesäulen in Gebäuden

Mehr Flexibilität bei Umsetzung

Der Bundestag hat am 11. Februar 2021 das Gebäudeelektromobilitätsinfrastrukturgesetz (GEIG) beschlossen. Nach langem parlamentarischem Stillstand hatten sich die Koalitionsfraktionen auf eine Ausweitung der Pflichten für E-Auto-Ladepunkte in neuen Gebäuden geeinigt. Es werden mehr Gebäude von der Verpflichtung umfasst und auch der Anteil der Vorverkabelungen steigt.

Für neue Wohngebäude greift die Verpflichtung, jeden Stellplatz mit Leerrohren auszustatten, jetzt bereits bei Gebäuden mit mehr als 5 statt bisher 10 Stellplätzen. Die übrigen Verpflichtungen bei größeren Renovierungen bleiben unverändert.

Für neue Nichtwohngebäude greift die Verpflichtung, Stellplätze mit Leerrohren auszustatten, jetzt bereits mit mehr als 6 statt bisher 10 Stellplätzen. Zudem muss jeder dritte, statt bisher jeder fünfte Stellplatz entsprechend ausgerüstet werden. Es bleibt bei mindestens einem Ladepunkt. Die übrigen Verpflichtungen bei größeren Renovierungen bleiben unverändert. Auch die unbedingte Pflicht zur Errichtung mindestens eines Ladepunktes bei Gebäuden mit mehr als 20 Stellplätzen ab 2025 bleibt bestehen. Neu für Eigentümer mehrerer verpflichteter Nichtwohngebäude ist die Flexibilität, dass er die Gesamtzahl der zu errichtenden Ladepunkte zusammen in einer oder mehreren seiner Liegenschaften errichtet. Das gilt nur für die Ladepunkte, nicht für die Vorverkabelung.

Das Gesetz gilt weiterhin nicht für Nichtwohngebäude kleiner und mittlerer Unternehmen, die weitgehend selbst genutzt werden (KMU-Ausnahme).

Neu aufgenommen wurde mit §12 Lade- und Leitungsinfrastruktur im Quartier eine Flexibilisierung über Quartierslösungen. Dies ermöglicht, die Vorgaben des Gesetzes zur Ausstattung von Stellplätzen mit Leitungsinfrastruktur oder Ladepunkten auch im Wege von Quartierslösungen umzusetzen. Ausführbar sind Vereinbarungen von Bauherren oder Gebäudeeigentümern, deren Gebäude in räumlichem Zusammenhang stehen, über eine gemeinsame Erfüllung der Anforderungen nach

den §§ 6 bis 10. Es können damit die jeweiligen Anforderungen gemeinsam, zum Beispiel auf bestimmten Parkplätzen, gebündelt erfüllt werden, wenn die Gebäude der Bauherren oder Eigentümer in einem räumlichen Zusammenhang stehen. Auch eine Beauftragung Dritter mit der Erfüllung ist möglich.

Mit den Änderungen geht der Bundestag über eine 1:1-Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie hinaus. Von einer zusätzlichen Kostenbelastung durch die erweiterten Pflichten für die Wirtschaft geht der Beschluss erstaunlicherweise nicht aus. Das Gesetz geht noch in den Bundesrat als Einspruchsgesetz. (tb)

■ Bundesregierung bestätigt Entwurf für Schnellladegesetz

1.000 neue Standorte bis 2023

Das Kabinett hat am 10. Februar 2021 das Schnellladegesetz für 1.000 zusätzliche Schnellladestandorte auf den Weg gebracht. Damit sollen die rechtlichen Grundlagen für die geplante Ausschreibung zum Aufbau eines öffentlichen Schnellladenetzes bis 2023 geschaffen werden. Der Bund schreibt 10 bis 15 Gebietslose auf. Erfolgreiche Bieter errichten und betreiben die Schnellladestandorte und ermöglichen anderen Lieferanten Zugang.

Das Schnellladenetzen soll den Bedarf für die Mittel- und Langstreckenmobilität an Fernstraßen sowie wichtigen Standorten im urbanen Raum abdecken. Die Standorte müssen stets öffentlich und rund um die Uhr zugänglich sein und können dabei auf öffentlichem oder privatem Grund liegen. Zudem werden die Betreiber rechtlich verpflichtet, die Ladesäulen in genau definierten Regionen, in einem bestimmten zeitlichen Rahmen und mit entsprechenden Standards zu errichten.

Gegenüber dem Referentenentwurf wurde die erforderliche Ladeleistung verändert. Diese soll nunmehr 150 kW je Schnellladepunkt betragen. Hinzugekommen sind weitere Bedingungen zum Zugang und der Ausstattung. Es ist demnach sicherzustellen, „dass der Betreiber von Schnellladepunkten allen Mobilitätsanbietern den Zugang zu diesen diskriminierungsfrei zu marktgerechten Bedingungen anbietet“. Punktueller Laden (ohne dauerhaften Vertrag) muss möglich und diskriminierungsfrei möglich sein. Verwendet werden muss Grünstrom.

In der Kostenschätzung geht das BMVI von 1,9 Mrd. Euro aus, die zum Teil aus öffentlichen Mitteln bestritten werden müssen. Das Gesetz soll noch im Frühjahr von Bundestag und Bundesrat beschlossen werden. (tb)

■ **BAFA startet Förderung für gewerbliche E-Lastenräder**

25 Prozent Förderquote

Zum 1. März startete beim BAFA das Förderprogramm des Umweltministeriums für gewerblich genutzte Elektro-Lastenräder für den Gütertransport. Antragsberechtigt sind private Unternehmen, aber auch Körperschaften öffentlichen Rechts. Gefördert wird der Erwerb (kein Leasing!) mit 25 Prozent der Ausgaben für die Anschaffung, maximal 2.500 Euro. Förderfähig ist die Anschaffung von gewerblich genutzten Lastenfahrrädern (Lastenpedelecs) und Lastenanhängern mit elektrischer Antriebsunterstützung. Technische Voraussetzung ist u. a. eine Mindestnutzlast von 120 kg. E-Lastenräder zum Personentransport sind nicht förderfähig. Die Förderung ist eine De-minimis-Beihilfe. Das Programm läuft bis Ende Februar 2024. Weitere Informationen sowie den Link zum Antragsformular finden Unternehmen auf der [BAFA-Webseite](#). Wie immer gilt: Erst Förderung beantragen, dann kaufen. (tb)

■ **Energetische Gebäudesanierung: Förderprogramme lösen Sanierungswelle aus**

Heizungstausch besonders beliebt

Im Rahmen des Klimaschutzprogramms 2030 hat die Bundesregierung im Jahr 2020 die Fördersätze für energetische Sanierungsmaßnahmen erheblich angehoben, u. a. die Austauschprämie für Ölheizungen. Die Summe der Förderanträge hat sich auf über 600.000 verdoppelt, darin inbegriffen auch die Förderung für den energieeffizienten Neubau. Besonders stark lief der Heizungstausch hin zum Einbau von Heizungen auf Basis erneuerbarer Energien mit 280.000 Anträgen.

Die Summe der Anträge für die Gebäudeeffizienzprogramme des Bundeswirtschaftsministeriums hat sich aufgrund der verbesserten Förderbedingungen von 2019 auf 2020 fast verdoppelt - von 326.000 im Jahr 2019 auf 600.000. Besonders stark war die Steigerung bei Anträgen für den Einbau von Heizungen auf Basis erneuerbarer Energien von ca. 76.000 Anträgen im Jahr 2019 auf über 280.000 Anträge im Jahr 2020. Knapp zwei Drittel der Anträge wurden hier im Rahmen einer Sanierung gestellt, 110.000 Anträge betrafen den Austausch einer Ölheizung gegen Heizanlagen auf Basis erneuerbarer Energien. Bei den geförderten Heizungstechnologien liegt die Wärmepumpe mit 144.000 Anträgen an der Spitze, gefolgt von Biomasseanlagen (96.000) und Solarthermie (58.000). Auf Gashybridheizungen entfielen 37.000 Anträge.

Im Gebäudesanierungsprogramm bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau gab es 2020 eine knappe Verdoppelung der Zusagen für Komplett-sanierungen zum Effizienzhaus auf 20.000 (2019: 11.000); die bewil-

Immer mehr Abschlüsse mit Letztverbrauchern

Neue Anlage mit knapp 5 GW am Netz

ligten Einzelmaßnahmen stiegen auf 105.000 (2019: 81.000). Die geförderten Neubauprojekte haben sich deutlich auf 93.000 erhöht (2019: 44.000).

Das BMWi rechnet mit 14 Mio. Tonnen CO₂, die durch die förderbedingten Sanierungsmaßnahmen bis 2030 eingespart werden. (tb)

■ PPA-Markt in Deutschland im Kommen

Vergangenes Jahr wurden in Europa PPAs mit einer Leistung von knapp 10 GW abgeschlossen. Dies geht aus einer Studie von Pexapark hervor. Besonderes Potenzial sieht die Studie für 2021 in Deutschland. Der Markt sei "ready for take-off". Entscheidend dafür ist das Preisniveau für Photovoltaik-PPAs.

Besonders stark gewachsen ist der PPA-Markt für Abschlüsse mit Unternehmen mit Letztverbraucherstatus in Europa. Diese stehen mit 4.800 MW inzwischen für mehr als die Hälfte der Abschlüsse und verzeichneten trotz Corona ein Plus von 85 Prozent. 2019 wurde nur ein Viertel der Abschlüsse mit Letztverbrauchern getätigt. Mit 1,6 GW war die Chemieindustrie größter Abnehmer.

Bei den Technologien verzeichnete PV einen Anteil von knapp 50 Prozent. Spanien war mit einem Drittel der Abschlüsse mit Abstand die Nummer 1 in Europa. Laut der Studie könnte Deutschland diese Rolle 2021 übernehmen. Abgesehen von Skandinavien bewegten sich die Preise für PPAs in den übrigen Märkten knapp oberhalb der Marke von 40 Euro/MWh.

Die [Analyse](#) von Pexapark kann hier heruntergeladen werden. (Bo)

■ PV-Zubau auf dem höchsten Stand seit 2012

Im vergangenen Jahr wurden knapp 5 GW PV-Anlagen in Deutschland installiert. Dies ist knapp 1 GW mehr als 2019. Letztmals war 2012 mit 7,6 GW mehr Leistung ans Netz gegangen. Im Dezember 2020 kamen nochmal 525 MW dazu. Etwa 80 Prozent des Jahreszubaus waren Anlagen außerhalb der Ausschreibungen.

Die Einspeisevergütung wird über den atmenden Deckel weiter automatisch abgesenkt. So wird im März die Schwelle für kleine Dachanlagen bis 10 kW von 8 Cent/kWh unterschritten. Die Mieterstromregelung blieb auch 2020 ein Ladenhüter: Lediglich gut 16 MW wurden hier zugebaut.

Bleibe es bei einem Nettozubau von 5 GW im Jahr, wäre das derzeitige EEG-Ziel von 100 GW im Jahr 2030 erreichbar. Zu beachten ist dabei, dass ab Mitte der 2020er-Jahre erhebliche Mengen aus der Förderung fallen. (Bo)

Mehr Rechtssicherheit für die Unternehmen

■ Clearingstelle: Kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe von KWK-Strom möglich

In einem Festlegungsverfahren (2019/8) hat die Clearingstelle EEG|KWKG entschieden, dass eine kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe von KWK-Strom in allen Fällen möglich ist. Dadurch wird für die Unternehmen deutlich mehr Rechtssicherheit geschaffen.

Eine kaufmännisch-bilanzielle Einspeisung liegt immer dann vor, wenn eine KWK-Anlage nicht direkt in ein Netz der allgemeinen Versorgung einspeist, sondern in eine Kundenanlage. Im KWKG ist dies bisher – anders als im EEG – nicht für alle Anlagenklassen geregelt. Die Förderung besteht maximal in Höhe der Nettostromerzeugung der KWK-Anlage. Anlagen- und Netzbetreiber sollen klären, wie die zuschlagfähige Strommenge im Hinblick auf tatsächliche und rechnerische Transport- und Umwandlungsverluste zu ermitteln ist. Den Anlagenbetreibern steht es im Übrigen frei, nur Teile des Stroms mittels kaufmännisch-bilanzialer Weitergabe über das Netz der allgemeinen Versorgung zu vermarkten und den anderen Teil selbst zu verbrauchen bzw. an Dritte in der Kundenanlage zu liefern.

Sie finden die Empfehlung der Clearingstelle [hier](#). (Bo)

Differenzkontrakte nicht zielführend

■ Energieweise sehen Energiewende mit Licht und Schatten

Alle Jahre wieder legt die Bundesregierung ihren Monitoringbericht über den Status der Energiewende vor. In diesem achten Bericht ist der Stand bis einschließlich 2019 erfasst. Zu diesem Bericht veröffentlicht das Expertengremium aus vier Wissenschaftlern eine Stellungnahme und gibt Empfehlungen für die weitere Entwicklung der Energiewende. Die Bilanz der Experten zeichnet ein durchwachsendes Bild.

Folgende Punkte der Experten sind insbesondere interessant:

- Lediglich bei der Energieeffizienz steht die Ampel derzeit auf Rot. Dies gilt sowohl für die Reduktion des Primärenergieverbrauchs (Leitindikator) als auch für die ergänzenden Indikatoren Endener-

gieproduktivität und Reduktion des Endenergieverbrauchs im Verkehr. Alle anderen Indikatoren stehen auf Gelb oder Grün. Betrachtet wird das Zieljahr 2020.

- Unsicherheiten bestehen hinsichtlich der Zielerreichung bei Preiswürdigkeit, Versorgungssicherheit und Akzeptanz. Die Kommission ist sich sicher: "Diese Unsicherheiten werden in der Zukunft mit dem Bekenntnis zur Klimaneutralität stark zunehmen. Eine raschere Defossilisierung dürfte nicht nur mit höheren Belastungen einhergehen, sondern auch zu neuen Herausforderungen für die Versorgungssicherheit und die Akzeptanz der Energiewende führen."
- Bei der Preiswürdigkeit steht die Ampel trotz hoher Strompreise auf Grün. Begründung dafür ist, dass der Anteil der Ausgaben für Strom im Vergleich zum BIP relativ niedrig ist. Bei den Stromstückkosten der Industrie steht die Ampel auf Gelb. Insgesamt mussten 2019 75 Mrd. Euro für Strom aufgewendet werden. Im Wärmesektor betragen die Ausgaben 92 Mrd. Euro und im Verkehr 77 Mrd. Euro.
- Bei der Versorgungssicherheit bleibt der Ausbau der Stromnetze das Sorgenkind. Die Experten kommen zu folgender Einschätzung: "Sollte die Bundesregierung den Netzausbau nicht entschlossen angehen bzw. die regionale Flexibilität nicht erhöhen, sind perspektivisch die Versorgungssicherheit sowie die Ziele beim Ausbau der erneuerbaren Stromerzeugungsanlagen gefährdet."
- Mit Blick auf 2030 und den Green Deal gehen die Weisen davon aus, dass im europäischen Emissionshandel gegenüber dem Basisjahr 2005 eine Minderung um 65 % erreicht werden muss (bisher 55 %). Dies könnte einen Anstieg der Zertifikatspreise auf 50 Euro/t CO₂ bedeuten. Deutschland müsste seinen Ausstoß über alle Sektoren um 65 Prozent bis 2030 auf rund 440 Mio. Tonnen mindern. Dies hält die Kommission für machbar, sofern Kohle bis 2030 marktgetrieben aus der Stromerzeugung ausscheidet. Dies brächte eine zusätzliche Minderung von 80 Mio. Tonnen. In den anderen Sektoren muss das hohe Ambitionsniveau aus dem Klimaschutzgesetz erreicht werden.
- Die Experten rechnen mit einem Anstieg der Stromnachfrage bis 2030 um 10 Prozent, was damit den Ausbaubedarf erneuerbarer Energien erhöht.
- Vor allem eine CO₂-basierte Energiepreisreform als Leitinstrument ist für die Experten für eine wirkungsvolle Klimapolitik der geeignete Rahmen zur Erreichung der langfristigen Ziele. Wichtig ist hierbei insbesondere die Integration des Brennstoffemissionshandels in den EU ETS.

- Den Ausbau erneuerbarer Energien auf 65 Prozent an der Bruttostromerzeugung im Jahr 2030 halten die Experten für nicht gesichert. Bei PV-Dachanlagen sehen sie keine Kostensenkung, die die Degression der Förderung ausgleicht, so dass Investitionen unattraktiver werden. Bei den Freiflächen werden hingegen keine Probleme gesehen. Bei der Windenergie werden die bekannten Probleme beschrieben. Die Weisen raten den Bundesländern aber, auf pauschale Abstandsregeln zu verzichten.
- Bei der Windkraft auf See spricht sich die Expertenkommission für die zweite Gebotskomponente und gegen Contracts for Difference aus: "Es ist nicht Aufgabe der Politik, Marktrisiken zu eliminieren, sondern die Rahmenbedingungen so zu setzen, dass keine regulatorischen Risiken entstehen und die Marktrisiken für die Marktteilnehmer kalkulierbar bleiben. Für den weiteren Ausbau der Offshore-Windenergie erscheinen Contracts for Difference in diesem Sinne nicht zielführend."

Sie finden den Monitoringbericht der Bundesregierung [hier](#) und die Stellungnahme der Experten [hier](#). (Bo)

■ Übertragungsnetzbetreiber legen Analyse zum Ausstieg aus der Kohleverstromung vor

ÜNB sehen wenig Probleme

Das Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG) verpflichtet die Übertragungsnetzbetreiber in § 34, eine langfristige Analyse zu den Aspekten Systemsicherheit und Systemstabilität in einer langfristigen Netzanalyse zu untersuchen. Diesen Bericht haben die vier Netzbetreiber nun vorgelegt.

Die wichtigsten Ergebnisse sind:

- Für Deutschland wird – anders als für das Ausland – keine Notwendigkeit gesehen, beim Thema Abweichung vom Frequenzband Maßnahmen bei Erzeugungsanlagen zu ergreifen. Konkret heißt es: "Es ist somit kein Bedarf für regelmäßige Untersuchungen mit Fokus auf Deutschland und den Kohleausstieg erkennbar". Anders sieht es bei Notfallmaßnahmen aus (System Split): Durch die Abschaltung von Kraftwerken sinkt die lokale Momentanreserve und steigt der Transportbedarf, sodass die Frequenzstabilität häufiger gefährdet ist. Hier besteht deshalb ein europäischer Bewertungsbedarf. Nach Meinung der ÜNB sollte ENTSO-E regionale Vorgaben zur Vorhaltung von Momentanreserve machen.
- Im untersuchten Zeitraum 2027/28 gibt es unter dem Strich weiter einen Exportüberschuss. In Situationen mit wenig Einspeisung aus Wind und PV und hoher Last treten hohe Importe auf, da es

nicht mehr ausreichend inländische Kraftwerke zur Lastdeckung gibt. Dies geben die ÜNB für 5 Prozent der Stunden eines Jahres an. In der Spitze werden 20 GW importiert. Dabei kann es zu netzseitigen Importengpässen kommen, sodass die Netzreserve einspringen muss. Redispatchpotenziale in Marktkraftwerken sind nicht mehr vorhanden.

- In den kommenden Jahren halten die ÜNB einen Zubau an Blindleistungskompensationsanlagen für zwingend erforderlich, um Defizite in vielen Netzregionen zu verringern. Wie schnell dies geschieht, ist unsicher. Daher kann es notwendig sein, eigentlich abzuschaltende Kohlekraftwerke am Netz als Überbrückung zu halten. Daraus folgern die Netzbetreiber einen regelmäßigen Analysebedarf im Rahmen der Systemrelevanzprüfungen der zur Stilllegung anstehenden Kraftwerke.
- Bei der Schwarzstartfähigkeit kommen aus technischen Gründen insbesondere Wasser- und Gaskraftwerke zum Einsatz, sodass die Abschaltung von Kohlekraftwerken keinen unmittelbaren Einfluss hat.

Die Studie der Netzbetreiber finden Sie [hier](#). (Bo, FI)

■ **Längere Übergangsfrist für kleine KWK-Anlagen wahrscheinlich**

Viele Anlagen bereits storniert

Seit der erneuten Novelle des KWKG im Dezember 2020 müssen Anlagen bereits ab 500 kW in die Ausschreibung, wenn sie eine KWK-Förderung in Anspruch nehmen wollen. Diese Regelung gilt aktuell bereits ab der kommenden Ausschreibungsrunde zum 1. Juni 2021. Viele Bestellungen von Anlagen im Segment zwischen 500 kW und 1 MW wurden aufgrund dieser Regelung bereits storniert.

Diese kurze Übergangsfrist stieß auf viel Kritik. Daher hat das Bundeswirtschaftsministerium nochmals mit der EU-Kommission verhandelt und einen längeren Übergang vereinbart. Dieses soll so aussehen, dass Anlagen, die vor dem 31.12.2020 verbindlich bestellt wurden, eine Förderung erhalten sollen, auch wenn sie nicht an der Ausschreibung teilnehmen. Eine solche Regelung könnte z. B. noch an die laufende EnWG-Novelle angehängt werden. (Bo)

Automatische Zuordnung möglich

■ BNetzA veröffentlicht Hinweispapier zu aus- geförderten Anlagen

Die Bundesnetzagentur hat ein Hinweispapier für ausgeförderte EEG-Anlagen vorgelegt. In diesem Papier legt die Bonner Behörde ihre Auffassung zur Wahl der Veräußerungsform und zur Zuordnung des eingespeisten Stroms in einen Bilanzkreis dar. Das Papier besitzt zwar keine Rechtskraft, sondern gibt lediglich die Rechtsauffassung der Behörde wieder. Allerdings wird es in der Praxis erhebliche Bindungswirkung entfalten.

Anlagenbetreiber, die bisher die Marktprämie in Anspruch genommen haben, müssen rechtzeitig vor dem Förderende ihre Anlagen einer dann noch möglichen Veräußerungsform (sonstige Direktvermarktung oder Einspeisevergütung für ausgeförderte Anlagen) zuordnen (§§ 21b und c EEG 2021) und dafür sorgen, dass die Netzeinspeisung einem Bilanzkreis zugeordnet ist (§ 4 Absatz 3 StromNZV). Der Anlagenbetreiber muss dem Netzbetreiber den Wechsel der Veräußerungsform bis zum 30. November des letzten Förderjahres mitgeteilt haben.

Erfolgt eine solche Zuordnung nicht, geht die BNetzA davon aus, dass die Sonderregelung in § 21c Absatz 1 Satz 3 greift und auch Anlagen, die bisher in der Marktprämie waren, automatisch zugeordnet werden. Erfolgt eine solche automatische Zuordnung, geht die Bundesnetzagentur davon aus, dass die Fiktionswirkung der Zuordnung zur „Einspeisevergütung für ausgeförderte Anlagen“ auch die Zuordnung der Netzeinspeisung zum Bilanzkreis des Netzbetreibers mitefasst. Durch diese automatische Zuordnung zum Bilanzkreis des Netzbetreibers kommt es auch nicht zu einer „Verunreinigung“ von sog. Marktprämien-Bilanzkreisen durch ausgeförderte Anlagen, die ja einer anderen Vermarktungsform zugeordnet wurden. Zur Erinnerung: Marktprämien-Bilanzkreise müssen sortenrein sein (§ 20 Nummer 3 EEG 2021).

Wurden ab dem 1. Januar 2021 eingespeiste Strommengen ausgefördeter Anlagen ohne einen Wechsel der Veräußerungsform zunächst weiterhin dem Marktprämien-Bilanzkreis zugeordnet, kann dies durch eine beidseitige Korrektur der Bilanzkreise des Direktvermarkters und des Netzbetreibers „geheilt“ werden.

Das Papier finden Sie [hier](#). (Bo)

Erfolgreiche Bieter sollen bezahlen

■ Bundesregierung: Voruntersuchung von Offshore-Flächen soll bepreist werden

Mit der Einführung des sog. zentralen Modells für die Vergabe von Offshore-Flächen in Nord- und Ostsee erfolgt auch die Voruntersuchung dieser Flächen zentral durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH). Die Kosten für die Untersuchung (Baugrund, Meeresumwelt, Windverhältnisse etc.) sollen künftig die erfolgreichen Bieter tragen.

Dafür hat das Bundeswirtschaftsministerium einen Entwurf für eine Novelle der Besonderen Gebührenverordnung Strom (StromBGebV) vorgelegt. Die Kosten der Untersuchung werden über den Energie- und Klimafonds vorfinanziert.

Die Kosten fallen dabei je nach Standort unterschiedlich aus. Für die Voruntersuchungen in der Nordsee auf den Flächen N-3.7 und N-3.8 fallen laut Entwurf 6,2 bzw. 5,5 Mio. Euro an. Die Voruntersuchung der Ostseefläche O-1.3 schlägt mit etwas mehr als 8 Mio. Euro zu Buche. Diese Flächen sollen als nächstes auktioniert werden. Die Verordnung muss nicht durch Bundestag oder Bundesrat, da es sich um eine sog. Ministerverordnung handelt. (Bo)

Studie liefert wertvollen Input von 70 hochinnovativen Betrieben

■ Sprunginnovationen: Wie disruptiv sind deutsche Unternehmen?

Eine aktuelle, vom DIHK in Auftrag gegebene, Studie unter 70 hochinnovativen Unternehmen stellt fest: Sprunginnovationen kommen in deutschen Betrieben viel häufiger vor als gedacht – die Öffentlichkeit bekommt aber oft nichts davon mit. Begünstigt werden sie auch durch externe Schocks wie eben die Corona-Krise. Die Studie wurde nun veröffentlicht.

Zwar ist die Zahl der Unternehmen, die fähig sind, eine radikal neue Technik auf neuen Märkten zu platzieren, insgesamt eher klein. Allerdings kann auch ein schrittweise verbessertes Produkt (eine inkrementelle Innovation), wie beispielsweise eine neuartige Schutzmaske, einen sprunghaften Anstieg in der Nachfrage erleben und somit Sprunginnovation sein.

Es besteht auch kein zwingender Grund, pausenlos vollkommen neue Produkte (radikale Innovation) zu generieren, da die Aufnahmebereitschaft der Konsumenten und Märkte dafür begrenzt ist. Volkswirtschaftlich gesehen, spielen radikale Neuheiten, wie die mRNA-Vakzine, jedoch eine unverzichtbare Rolle. Und zwar dann, wenn bahnbrechende

Technologien nicht nur auf dem Papier existieren, sondern weiterentwickelt und zu Massenprodukten gebracht werden.

Wie aber kommt es zu Disruption und was zeichnet radikale Innovatoren aus? Hier ergab die Studie folgende Ergebnisse:

1. Radikale Innovatoren sind oftmals forschende Unternehmer. Ihre Betriebe sind eher klein als groß. Forschende Unternehmer weisen einen hohen akademischen Bildungsgrad auf, zeichnen sich durch eine große Neugier für Neues aus und beliefern häufig Pioniermärkte sowie frühe Anwender. Sprunginnovationen fallen nicht vom Himmel, sondern sind das Ergebnis akribischer unternehmerischer Arbeit in Labors und Werkstätten – häufig in engem Austausch mit der Wissenschaft.
2. Eine disruptive Innovation, die zu einer sprunghaft steigenden Nachfrage mit marktverändernder Wirkung führt, ist in Deutschland eher die Regel als die Ausnahme. Denn sowohl schrittweise verbesserte Produkte als auch bahnbrechend neue Produkten können diese marktverändernde Wirkung mit sich bringen. Dabei findet die Disruption bei den befragten Unternehmen oft in hochspezialisierten Geschäftsbeziehungen mit anderen Firmen statt. Diese sogenannten B2B-Märkte sind keine Massenmärkte, die das Erleben der Konsumenten verändern, sie beeinflussen vielmehr die Gewohnheiten von Produzenten. Sprunginnovationen sind daher in der Öffentlichkeit nicht so präsent, wie ihre Bedeutung es vermuten ließe.
3. Disruption entsteht aus einer Wechselwirkung zwischen Innovation und Marktkräften. Zudem muss die Produktion bereit sein, auf eine sprunghaft steigende Nachfrage mit erhöhter Kapazität zu reagieren. Nur in diesem Falle findet disruptive Innovation auch in der Realität statt – wie aktuell die Produktion der Corona-Impfstoffe zeigt.

Fazit: Im Wettbewerb der Wirtschaftsregionen können sich Deutschland und Europa nur behaupten, wenn sie Produktneuheiten oder Produktverbesserungen schneller entwickeln als andere und diese – bei breiter Marktresonanz – großflächig auf den Markt bringen.

Die Studie legt nahe, dass dieser kreative Kern der deutschen Wirtschaft die notwendige Aufmerksamkeit und Unterstützung erhalten sollte. Die neue Agentur für Sprunginnovationen (SPRIN-D) und die IHK-Organisation können hierzu entscheidende Beiträge leisten.

Die Untersuchung schließt der Autor mit folgenden Handlungsempfehlungen: Politik und forschende Betriebe sollten sich zum einen verstärkt austauschen, um Potenziale früher zu erkennen. Des Weiteren

wird der Agentur für Sprunginnovationen empfohlen, sich eng mit "radikalen Innovatoren" auszutauschen, um Synergien zu nutzen und Informationen über potenziell disruptive Märkte einzuholen.

Die Studie kommt auch zu dem Schluss, dass eine zielgenaue und zeitlich begrenzte Förderung innovativ agierender Unternehmen sinnvoll sei – gerade, wenn es sich um risikobehaftete Innovationen handle. Schließlich wisse man meist nicht gleich zu Beginn, welche Neuheit disruptive Qualität habe und welches finanzielle Risiko dadurch für die Unternehmen entstehe.

Die Studie "Wie disruptiv sind forschende Unternehmer? Zur Innovationskraft des deutschen Mittelstands" von Dr. Reiner Nikula im Auftrag der IHK-Organisation finden Sie [hier](#). (Gol)

Veranstaltungen

21. April: Marktchancen für Greentech „Made In Germany“

■ Der GreenTech-Atlas und die Exportchancen für Umwelttechnologien

Green economy, green recovery, green deal ... Neben bekannten Konzepten zeigen – nicht nur in Europa – insbesondere Konjunkturprogramme und schärfere Zielvorgaben: Die grüne Transition von Wirtschaft und Gesellschaft nimmt stark an Fahrt auf. Diese Transition erfordert unternehmerisches Umdenken und Innovation.

Unter dem Motto „Grüne Transformation und internationale Marktchancen für die deutsche GreenTech-Branche“ diskutieren Panelisten aus der Wirtschaft am 21. April 2021 von 11:15 bis 13:15 Uhr anhand konkreter Branchenbeispiele die wirtschaftlichen Chancen und Herausforderungen des grünen Wandels.

Neben Beiträgen von Bundesumweltministerin Svenja Schulze und UnternehmensvertreterInnen wird auch der aktuelle GreenTech-Atlas mit den neuesten Zahlen zur Entwicklung der Umwelttechnik und Ressourceneffizienz vorgestellt. Klar ist schon jetzt: Eine grüne Transformation ist wissens- und technologieintensiv. Und genau davon profitieren deutsche Unternehmen der Umwelttechnologiebranchen.

Doch wie entwickeln sich internationale grüne Märkte und worauf müssen sich Unternehmen einstellen? Wie sehen gute Rahmenbedingungen aus und wie kann man Pioniere des Wandels unterstützen?

Zudem wird eine digitale und internationale Datenbank für die Umwelt- und Energiebranche vorgestellt: Mit dem [IHK ecoFinder](#) bieten IHKs für Unternehmen der Umwelt- und Energiebranche eine neue Internetplattform zur Darstellung ihres Leistungsprofils an.

Wir laden Sie herzlich dazu ein, an der virtuellen Veranstaltung teilzunehmen und wünschen anregende Diskussionen.

Der Anmeldelink folgt in der nächsten Aushabe und in Kürze auf unserer [Website](#). Bei Interesse oder Rückfragen melden Sie sich gern bei [Maria Peukert](#). (Peu)

Redaktion: Dr. Sebastian Bolay (Bo), Till Bullmann (tb), Hauke Dierks (HAD), Jakob Flechtner (FI), Christian Gollnick (Gol), Janine Hansen (han), Moritz Hundhausen (MH), Maria Peukert (Peu), Julian Schorpp (JSch), Eva Weik (EW).